

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Juni 1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend; die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1914.)

Die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

In gegenseitigem Einverständnis sind die §§ 12 B Ziffer 1 und 2, 20 Absatz 3, 26, 28 Absatz 8 und 9, und 31 Absatz 1 der am 3. Juli 1897 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vereinbarten Fischereiordnung für den Untersee und Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 269) geändert worden, wie folgt:

1. In § 12 B erhalten Ziffer 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Der Fang von Gangfischen und Kropffelchen (Kilchen) ist mit Fanggeräten gestattet, welche eine Weite der Öffnungen (Maschenweite) von mindestens 25 mm haben.

2. In der Zeit vom 20. November bis 25. Dezember dürfen im Rhein Fachsenböhren mit nur 25 mm Maschenweite verwendet werden. Innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die zur Zeit gebräuchlichen Fachsenböhren mit nur 23 mm Maschenweite noch aufgebraucht werden; neue Fachsenböhren müssen dagegen eine Maschenweite von 25 mm haben.“

2. In § 20 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Als Erseiertage gelten außer den Sonntagen: Neujahr, Dreikönigstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.“

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden:

- a. auf der Weiße und Halbe nicht mehr als insgesamt 10 und auf der Weiße, Halbe und Tiefe nicht mehr als insgesamt 12 Stellnetze;